

**Schachbund  
Rheinland-Pfalz e.V.**



# **Ordnung der Landesspielkommission**

des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V.

vom 14. November 1998



# Ordnung der Landesspielkommission

vom 14. November 1998 in der Fassung der Veröffentlichung.

## Übersicht:

	<b>Seite</b>
I. Aufgaben der Landesspielkommission.....	LSK-2
II. Einberufung und Beschlußfähigkeit.....	LSK-2
III. Behandlung von Anträgen.....	LSK-2
IV. Inkrafttreten .....	LSK-2

## ABSCHNITT I

**Aufgaben der Landesspielkommission**

1. Die Mitglieder der Landesspielkommission treffen sich nach Möglichkeit zweimal jährlich, und zwar
  - a) rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des SBRP zur Beratung und Stellung von Anträgen betreff Spielbetrieb, DWZ- und Spielberechtigungsangelegenheiten,
  - b) nach der Sitzung der Bundesspielkommission zur Terminfestlegung und Unterrichtung über die Beschlüsse der Bundesspielkommission.

## ABSCHNITT II

**Einberufung und Beschlussfähigkeit**

1. Der Landesspielleiter beruft die Sitzung mit einer Frist von vier Wochen ein.
2. Die Kommission ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der ausgeübten Ämter; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Gäste können, falls erforderlich, beratend an der Sitzung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht.

## ABSCHNITT III

**Behandlung von Anträgen**

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung betreff Spielbetrieb, DWZ- und Spielberechtigungsangelegenheiten sollen von der Landesspielkommission beraten werden; die Landesspielkommission gibt der Mitgliederversammlung eine Empfehlung mit Begründung zur Beschlussfassung über den Antrag.

## ABSCHNITT IV

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung der Landesspielkommission wurde am 14. November 1998 auf der Mitgliederversammlung des SBRP beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.